

Auszug aus den Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VSBMO (AB VSBMO):

### § 3

#### Abschluss der Aufbauausbildung

(1) Für die Durchführung der Kolloquien zum Abschluss der Aufbauausbildung beruft die oder der Vorsitzende der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung (§ 10 VSBMO) aus deren Mitte Ausschüsse. Sie bestehen aus einem Mitglied des Landeskirchenamtes, der oder dem Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit und zwei weiteren Mitgliedern der Kommission.

(2) Das Kolloquium zum Abschluss der Aufbauausbildung wird zweimal jährlich durchgeführt. Einzelheiten werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

(3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter meldet sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Aufbaukursen einschließlich der Anerkennung der schriftlichen Arbeiten beim Landeskirchenamt an. Die Meldung muss spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Der Meldung sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Kurse sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema zum Inhalt des Kolloquiums (Absatz 6) beizufügen.

(4) Die Kommission teilt der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Zulassung zum Kolloquium spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mit.

(5) Das Kolloquium findet in Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses statt und wird als Einzelgespräch geführt; es soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Im Kolloquium soll die kirchliche Aufbauausbildung und die Ausbildung zu einem Sozialberuf berücksichtigt werden. Die Inhalte ergeben sich zum einen durch ein von der Mitarbeiterin oder vom Mitarbeiter selbst benanntes Thema, das sich aus der Thematik der Kurse oder der schriftlichen Arbeit ergibt.

(7) Der Ausschuss entscheidet, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Kolloquium bestanden hat. Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gezeigt hat, dass sie oder er das für die kirchliche Arbeit notwendige Verständnis besitzt und die praxiseigenen Mittel und Methoden so kennt, dass sie oder er über die Anwendung sachgerecht zu entscheiden vermag.

(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Der Ausschuss setzt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

(9) Mit Bestehen des Kolloquiums erlangt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Anstellungsfähigkeit nach der VSBMO.

### Checkliste zur Vorbereitung auf das Kolloquium

- ف Anmeldung zum Kolloquium bis zum ... (6 Wochen vorher)..... unter Beifügung:
- ف Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs gem. VSBMO § 8
- ف Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Vertiefungskurs gem. VSBMO § 8
- ف schriftliche Arbeit über einem Qualifikierungskurs gem. VSBMO § 8
- ف ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit
- ف Vorschlag für ein Thema zum Inhalt des Kolloquiums

**Zugelassen werden kann nur, wer alle Unterlagen termingerecht beim Landeskirchenamt eingereicht hat.**